

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 281/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Paul R. [REDACTED],

[REDACTED] J. [REDACTED] Street, T. [REDACTED], O. [REDACTED]/Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte JR [REDACTED],

[REDACTED] und Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. März 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß beim Kläger verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden vorliegen. Deshalb hat er die Klageansprüche verneint. Diese Entscheidung ist ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Die Einwände der Beschwerde gegen das Verfahren im Berufungszug sind unbegründet.

Die Entscheidung über die Einholung eines weiteren Gutachtens steht im pflichtgemäßen Ermessen des Tatsachengerichts.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger keinen Antrag auf Vernehmung der Aussteller der von ihm vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen als Zeugen gestellt.

Mai

Henkel